

**Letter of Intent**

**zwischen**

**dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein**

vertreten durch Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop

**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag**

vertreten durch Dr. Sönke Schulz

**dem Städteverband Schleswig-Holstein**

vertreten durch Marc Ziertmann

**dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag**

vertreten durch Jörg Bülow

**über Absprachen von Zwischenlösungen für den Kita-Bereich bis zum 31. Dezember 2020**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände stimmen darin überein, dass das Kita-Reform-Gesetz angesichts der Covid19-Krise um fünf Monate verschoben wird und nunmehr zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll.

Die Unterzeichner bekräftigen gleichzeitig, dass sie die Umsetzung der KiTa-Reform weiter vorantreiben und die verfügbare Zeit für die Umstellung auf das neue System nutzen. Dabei vereinbaren die Unterzeichner, bestimmte inhaltliche Elemente der Reform bereits ab 1. August umzusetzen.

Weiterhin wird zur konkreten Entlastung der Eltern - aufgrund der von Bund und Ländern beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 12.03.2020 (erweitert durch die Beschlüsse vom 16.03.2020 und 22.03.2020 und 01.04.2020) und der zur Umsetzung dieser Leitlinien für Schleswig-Holstein getroffenen Regelungen - ein Gebührenerlass für zwei Monate vereinbart.

## A. Verschiebung Kita-Reform

Finanzieller Rahmen:

1. Die in 2020 eingeplanten Haushaltsmittel des Landes werden in Höhe von 316,74 Mio. Euro eingesetzt und die bisherige Betriebskostenförderung fortgeführt.
2. Die Mittel für die Kommunalentlastung in Höhe von 20 Mio. Euro und die Mittel für Systemanreize und für den Konnexitätsausgleich in Höhe von insgesamt 115 Mio. Euro sind hierin inkludiert.
3. Die Finanzierung wird bis Ende 2020 über den bisherigen Erlassweg sichergestellt. Dazu gehören:
  - die Betriebskostenförderung für die Kinder im Elementarbereich in Höhe von 100 Mio. Euro
  - die Betriebskostenförderung für die Kinder im U3 Bereich in Höhe von 54,24 Mio. Euro
  - die Betriebskostenförderung für Konnexität und Systemanreize in Höhe von 115 Mio. Euro
  - der Betriebskostenzuschuss für den flüchtlingsbedingten Mehraufwand in Höhe von 7,3 Mio. Euro
  - der Betriebskostenzuschuss für die Sprachbildung in Höhe von 6 Mio. Euro
  - der Betriebskostenzuschuss für Qualitätsmanagement und Fachberatung in Höhe von 6,2 Mio. Euro
  - die Betriebskostenförderung für die Ganztagsbetreuung in Höhe von 28 Mio. Euro.
4. Ergänzend dazu wird die Elternentlastung erstmals über eine gesonderte Betriebskostenförderung abgebildet. Bei der Zuweisung der Mittel an die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden die Kinderzahlen und das Verhältnis der U3/Ü3 Beiträge berücksichtigt. Der neue Fördererlass soll Festlegungen zur Verteilung der Mittel an die Standortgemeinden enthalten. Hierzu werden die eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 33,36 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
5. Darüber hinaus wird die Förderung der Verstärkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ausgeweitet und nunmehr auch eine Antragstellung für eine Halbtagsbetreuung ermöglicht. Hierfür werden für die Monate August bis Dezember 32,54 Mio. Euro bereitgestellt. Um diesen Betrag wird der Zuschuss von 28 Mio. Euro für die bisherige Ganztagsbetreuung aufgestockt. Zudem können aus diesem Fördervolumen, nachrangig zu Anträgen auf Aufstockung des Personalschlüssels auf 2,0 im Elementarbereich, zusätzliche Maßnahmen für Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten finanziert werden. Der örtliche Träger kann nach Darlegung der jeweiligen eigenen negativen Betroffenheit aus dieser Vereinbarung einen Vorwegabzug gemäß Ziffer A 11 vornehmen.
6. Das Land und die Kommunalen Landesverbände vereinbaren, die nachstehenden Maßnahmen nach besten Kräften umzusetzen. Dabei wirken die

Kommunalen Landesverbände darauf hin, dass ihre Mitgliedskörperschaften diese Maßnahmen umsetzen.

Maßnahmen:

7. Es soll vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise, in der jetzigen Situation ein hohes Maß an Kontinuität im Kita-System gewahrt werden. Land und Kommunen verständigen sich darauf, lediglich nachfolgende Teilaspekte der Reform wie vorgesehen zum 1. August 2020 umzusetzen. Das Land bringt hierzu eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg.
8. Der Elternbeitragsdeckel darf bereits ab 1. August 2020 nicht überschritten werden. Die Standortgemeinden verpflichten sich, den Einrichtungen hieraus entstehende Einnahmeausfälle vollständig auszugleichen, die für den Beitragsdeckel erforderlichen Änderungen der Gebührensatzungen vorzunehmen und die Einhaltung des Beitragsdeckels durch die freien Träger sicherzustellen.
9. Die Gemeinden erteilen für Kinder, denen bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits ein Platz in einer auswärtigen Einrichtung zugesagt wurde, Kostenübernahmeerklärungen ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 25a Abs. 1 und 3 KiTaG.
10. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der Jugendhilfe halten die neuen Mindestvorgaben für die Sozialstaffeln und Geschwisterermäßigungen bereits ab dem 1. August 2020 ein. Zudem setzen sie die Einhaltung des Beitragsdeckels auch in der Kindertagespflege um und gewähren den Kindertagespflegepersonen ab 1. August 2020 im Kita-Reform-Gesetz genannten Mindestvergütungssätze. Im Übrigen werden die bisherigen Förderrichtlinien befristet bis zum 31.12.2020 fortgeführt.
11. Zum Zweck der Finanzierung der Maßnahmen gemäß Ziffer A 10 können die örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Teil der Fördermittel gemäß Ziffer A 5 einbehalten, sofern ihre Mehraufwendungen nicht bereits durch die finanzielle Gesamtwirkung dieser Vereinbarung in Teil A kompensiert wurden..
12. Die Nutzung der Kita-Datenbank wird ab dem 1. August 2020 verpflichtend, um die Kita-Reform zum 1. Januar 2021 auf einer präzisen Datenbasis umzusetzen. Dabei wirken die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Standortgemeinden nachdrücklich darauf hin, dass alle Einrichtungsträger bis zum 1. August 2020 an der Kita-Datenbank – dem Elternportal und Verwaltungssystem – teilnehmen. Das Land wird die erforderlichen Voraussetzungen für die Einsatzmöglichkeit der Kita-Datenbank schaffen, so dass den Kommunen und Trägern die verpflichtende Nutzung der Datenbank möglich wird.

## **B. Kostenausgleichsregelung zwischen Land und Kommunen zur Freistellung der Eltern von Gebühren in Zeiten der behördlichen Betretungsverbote**

Die Betretungsverbote der Kitas während der Covid19-Krise sind für zahlreiche Eltern trotz der vorhandenen Notbetreuung eine besondere Belastung. Deshalb sollen landeseinheitlich die Elternbeiträge für Krippe, Hort, Kita und Kindertagespflege für zwei Monate erlassen werden. In diesem Kontext hat die Landesregierung beschlossen, zunächst 50 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Um eine zügige Entlastung der Eltern zu ermöglichen, verständigen die Beteiligten sich hierbei auf folgende Regelungen:

1. Die Eltern werden von den Elternbeiträgen für Krippe, Kita, Hort und Kindertagespflege für den Zeitraum von zwei Monaten freigestellt, damit ihnen keine, nicht ausgeglichenen Kosten entstehen. Das Land wird dies gesetzgeberisch klarstellen.
2. Die Kommunen verpflichten sich, allen Trägern von Kindertageseinrichtungen das durch den Wegfall der Elternbeiträge entstandene Defizit für diesen Zeitraum auszugleichen, sofern auch weiterhin die gesamten Personalkosten vom Einrichtungsträger getragen werden. Sie verpflichten sich zudem dafür Sorge zu tragen, dass wegfallende Personalkosten bei den kommunalen und freien Trägern - die dadurch entstehen, dass von der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld gezahlt wird - nicht durch die Landeszuweisungen doppelt kompensiert und mit den ausfallenden Einnahmen bei den Elternbeiträgen verrechnet werden. Mögliche anfallende Essensbeiträge werden nicht erstattet.
3. Die Kreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, die Eltern von Kindern in vom örtlichen Träger erlaubter Kindertagespflege ebenfalls von vertraglich geschuldeten Elternbeiträgen freizustellen bzw. den Kindertagespflegepersonen das durch den Wegfall der Elternbeiträge entstandene Defizit für die zwei Monate auszugleichen.
4. Die Kreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, die auf Grund der Freistellung der Eltern nicht geleisteten Zahlungen für Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel in derselben Höhe an den Einrichtungsträger weiter zu leisten.
5. Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten und der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zur Kompensation Landesmittel zur Verfügung. Hierfür reichen die örtlichen Träger über die kommunalen Landesverbände beim Land bis zum 31.10.2020 eine abschließende Aufstellung der zur Kompensation notwendigen Mittel ein. Diese werden vom Land in der tatsächlichen Höhe vollständig beglichen.
6. Die Verteilung innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte regeln diese in eigener Zuständigkeit unter Anwendung der Verpflichtung gemäß der Ziffern 2, 3 und 4.
7. Das Land wird die den Kreisen und kreisfreien Städten gewährten Zuschüsse zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 25 KiTaG nicht zurückfordern, auch wenn Angebote der Kindertagesbetreuung derzeit aufgrund der behördlichen Anordnungen nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen werden. Die Fortzahlung der Zuschüsse setzt voraus, dass alle


Beteiligten gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die durch die Covid 19-Krise entstehenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu minimieren.

8. Für die offenen schulischen Ganztagsangebote wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein eigenes Verfahren finden, welches direkt mit den Trägern der schulischen Angebote abrechnet.

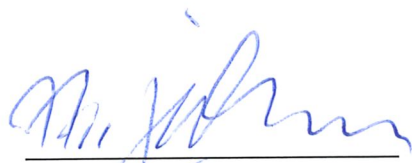
Kiel, den 9. April 2020



Dr. Matthias Badenhop



Dr. Sönke Schulz



Marc Ziertmann



Jörg Bülow